

hält hierüber auch eine Definition: in wie weit der Leichtsinne die Grenzen überschreitet. Diese Definition kann nun rechtlich dabei entscheiden; ganz fehlt aber der Fall, wo nur etwas zufällig Wahres, ohne Wissenschaft davon zu haben, mittelst Eides bekräftigt wird. Das würde meiner Ansicht nach wegen leichtsinnigen Eides nicht zu bestrafen sein.

v. Biedermann: Ich habe den Antrag des Domherrn D. Günther zwar unterstützt, aber bei näherer Erwägung scheint er mir überflüssig zu sein. Ich glaube, daß die angeführten Beispiele nicht einmal bloß leichtsinnige Eide, sondern wirkliche Meineide sind. Denn wer ein Faktum beschwört, beschwört zugleich damit, daß er es weiß; hat er also Nichts gewußt, so hat er einen wirklichen Meineid begangen.

Präsident: Vielleicht würden wir am besten auf die Weise aus der Sache kommen: es ist von einer Fassung gesprochen worden. Ich würde nun deswegen wünschen von der Kammer beschlossen zu sehn, daß man die Deputation ersuchte, diese Fassung in einer Session in Anwesenheit der Königl. Commissarien zu bearbeiten. Ich glaube nicht, daß einzelne Paragraphen zum Behufe der Fassung an die hohe Staatsregierung zurückzugeben sind, sondern erlaube mir, vorzuschlagen, daß über Artikel 176. heute noch nicht abgestimmt werde, weil man noch nicht wissen kann, ob die Deputation eine Aenderung oder einen Zusatz belieben und uns vorschlagen werde, oder ob sie vielleicht einen ganz andern Artikel 176 b. uns vorschlägt. Um deswillen also glaube ich, theils den Art. 176. heute aussetzen zu können, theils die Deputation zu ersuchen, das quomodo zu prüfen und in nächster Session das Nähere darüber vorzulegen. Wenn Niemand spricht, frage ich die Kammer: Ob sie diesem Vorschlage beitrete? Es erfolgt allgemeine Bejahung.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des Art. 177. über, welcher lautet:

„(Widerruf.) Wenn Derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist nur auf die Hälfte der in den Artikeln 172. 173. bestimmten Strafen und in den Fällen, wo nur Gefängnißstrafe eintritt, alternativ auf verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen.“

Die Deputation bemerkt hierzu unter a: Neben den Artikeln 172. und 173. möchte hier auch Art. 176. citirt werden, indem dieses Citat nur aus Versehen weggeblieben zu sein scheint, da im Eingange des Artikels des leichtsinnigen Eides Erwähnung geschieht. — Die Königl. Commissarien sind hiermit einverstanden.

Präsident: Demnach möchte ich die Frage auf den ersten Vorschlag der Deput. stellen unter Vorbehalt, nach Befinden noch andere Artikel anzuführen, und frage die Kammer: Ob sie damit einverstanden sei? Es geschieht einstimmig.

Von Seiten des Referenten Prinz Johann wird nun zum Vortrag des Gutachtens zu Art. 177. unter b. übergegangen:

b. Soll bei den vorgeschlagenen erhöhten Strafbestimmungen die Disposition des Artikels noch von einiger Wirksamkeit

sein, so muß nebst der Verkürzung der Strafe auch Verwandlung des Zuchthaus in Arbeitshaus bei zeitigem Widerruf stattfinden. Die Worte des Artikels „auf die Hälfte — Strafen“ würden dem gemäß folgendermaßen abzuändern sein: „Auf die halbe Dauer der — Strafen unter Verwandlung der Zuchthaus in Arbeitshausstrafe ic.“ Die Königl. Commissarien sind für den Fall, daß der Antrag der Deputation bei den Art. 172—174. die Bestimmung der Kammer finden sollte, mit diesem Vorschlage zu Art. 177. einverstanden.

Bürgermeister Wehner: Es soll auf die Hälfte der Strafe bei Widerruf in diesem Artikel erkannt werden. So wie wir Art. 173. angenommen haben, so wird der Richter bei wirklich geschworenem Meineid bis auf 15 Jahr Zuchthaus erkennen, im vorliegenden Fall also auf 7½ Jahr; das scheint mir im Ganzen genommen zu hoch, denn wenn Einer widerruft, so ist die Hälfte der Strafe zu viel, und das ganze Strafmaß mehr als zu hart. Die Deputation der II. Kammer hat deshalb eine Bemerkung gemacht und ein anderes Strafmaß für diesen Fall angenommen. Sie hat auf der 116. Seite ihres Deputationsgutachtens vorgeschlagen, bei Widerruf des Meineides auf Arbeitshausstrafe bis zu 6 Monaten und bei Widerruf des leichtsinnigen Eides auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und alternativ auf verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. Sie ist also sehr weit zurückgewichen von der Strafe, die nach dem Gesetzentwurfe stattfinden soll. Mir scheint aber, der Meineidige, welcher widerruft, alle Berücksichtigung zu verdienen. Er giebt zu erkennen, daß er in sich gegangen. Ich sehe daher ein, daß eine Verminderung der Strafe hier stattfinden möge. Nur bin ich nicht einverstanden mit der Strafe, wie sie von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagen worden ist, wenn sie solche auf Arbeitshaus bis 6 Monate feststellen will. Ich halte diese Strafe für zu gering. Es liegt doch in den fraglichen Verbrechen eine Art von Gotteslästerung, wenn Einer einen Meineid geleistet hat; und ist im 178. Art. auf solche Gotteslästerung bis auf 2 Jahr Arbeitshaus gelegt worden, so würde die höchste Strafe des widerrufenen Meineides nicht geringer sein können. Ich würde daher der Fassung der II. Kammer beitreten, würde aber eine Veränderung vorschlagen, und beantrage, zu setzen, statt der Worte „bis zu 6 Monaten“ die Worte: „bis zu 2 Jahren.“ Mein Antrag ist also: die ganze Fassung der Deputation der II. Kammer anzunehmen und nur die gedachte Veränderung Platz finden zu lassen, weil wir dann in bessere Uebereinstimmung mit dem folgenden Artikel kommen.

Der Präsident stellt hierauf die Unterstützungsfrage, die ausreichend durch die Hälfte der Mitglieder bejaht wird.

Referent Prinz Johann: Was den Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß er zu weit zu gehen scheint. Auch die Deputation hat beantragt, eine Minderung der Strafe eintreten zu lassen, indem, wo Zuchthausstrafe steht, solche in Arbeitshaus verwandelt worden ist. Eine weitere Herabsetzung scheint mir nicht rathlich, indem das Faktum des Meineides doch ein sehr strafbares ist. Ueberhaupt weicht der Antrag nicht sehr von dem der